

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 16.09.2025

1. Allgemeines

- 1.1. Allen unseren Angeboten und Vereinbarungen liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.
- 1.2. Abweichende Bedingungen des Kunden sind nur verbindlich, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklären.
- 1.3. Mündliche Vereinbarungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

2. Angebote, Muster und Beschreibungen

- 2.1. Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend und erfolgen als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung. Die Bestellung ist ein den Kunden bindendes Angebot.
- 2.2. Probe- und Musterlieferungen gelten als annähernd und sind nicht bindend. Sie sind innerhalb eines Monats nach dem Absendetag mit bezahlter Fracht an uns zurückzuschicken oder zu bezahlen.
- 2.3. Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt, Dritten zugänglich gemacht oder zu anderen Zwecken als der Erteilung eines Auftrags an uns verwandt werden. Die vorbezeichneten Dokumente sind auf Verlangen an uns zurückzugeben.
- 2.4. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Wir sind dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob die Abgabe von Angeboten aufgrund von ihm eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung Schutzrechte Dritter verletzt. Ergibt sich dennoch eine Haftung unsererseits, so hat uns der Besteller bei Regressansprüchen schadlos zu halten.

3. Auftragsbestätigung

- 3.1. Ein Vertragsschluss kommt erst durch unsere schriftliche Bestätigung der Bestellung des Kunden (2.1) zustande.
- 3.2. Wir sind berechtigt, nach der Auftragsbestätigung eintretende Kostensteigerungen weiterzugeben, die darauf beruhen, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

4. Lieferung

- 4.1. Die angegebenen Lieferfristen werden nach voraussichtlichem Leistungsvermögen vereinbart, sind unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, insbesondere höherer Gewalt (siehe Ziffer 4.4); etwaige verspätete Lieferungen oder Leistungen verpflichten uns nur dann zum Schadensersatz oder zu einer Vertragsstrafe, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 4.2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 4.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- 4.4. Die Lieferfrist verlängert sich, wenn wir infolge höherer Gewalt an der vertragsgemäßen Lieferung verhindert sind, insbesondere bei Krieg, Aufruhr, Epidemien, Pandemien, Sabotage, Feuer, Explosion,

Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, Material- oder Energieknappheit, Handlungen, Anordnungen und Vorgaben von Behörden (z.B. Nichterteilung, Ablehnung, Widerruf von Genehmigungen), Embargos und Exportsanktionen sowie beim Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Beherrschungsvermögens liegen. Das gleiche gilt, wenn die vorgenannten Umstände bei Vorlieferanten oder Transporteuren eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller balmöglichst mitgeteilt.

- 4.5. Dauert die höhere Gewalt mehr als 6 Monate, werden die Parteien eine einvernehmliche Lösung anstreben, und jede Partei ist berechtigt, den Vertrag sofort zu kündigen. Bereits erfüllte vertragliche Verpflichtungen sind zu vergüten. Bereits bezahlte Vergütungen ohne vollständig erbrachte Gegenleistung sind zu erstatten, jedoch unter Abzug der aufgelaufenen Kosten und Auslagen für die bis dahin erbrachten Leistungen.
- 4.6. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.

5. Lieferung, Versendung

- 5.1. Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart, stets gem. FCA (Incoterms 2020) Werk bzw. Lager EuRec auf Gefahr des Bestellers, auch wenn der Transport und die Montage durch unsere Mitarbeiter erfolgt.
- 5.2. Versandart und Versandmittel werden von uns nach bestem Ermessen bestimmt. Verzögert sich der Versand aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund, können wir die bestellte Ware bei uns oder bei einem von uns zu bestimmenden Dritten auf Kosten und Gefahr des Bestellers einlagern. Eine Verantwortlichkeit trifft uns nur für die Auswahl des Dritten.
- 5.3. Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Verpackungen werden Eigentum des Bestellers, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 5.4. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Weisung und Kosten des Bestellers.

6. Annullierungskosten

- 6.1. Tritt der Besteller unberechtigt von dem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, zehn Prozent des Rückkaufspreises pauschal für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

7. Preise – Zahlungsbedingungen

- 7.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden unsere Preise in Euro gestellt. Alle unsere Preise gelten ab „Werk“ ausschließlich Verpackung, diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 7.2. Unsere Preise sind Nettopreise; die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 7.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Nettopreis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, pro angefangenem Monat des Verzuges Zinsen iHv. 1% der ausstehenden Forderung zu verlangen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen gegenüber dem Besteller

geltend zu machen. Sämtliche Bankgebühren, wie Kosten für Überweisungen, Avalprovisionen, etc. gehen zu Lasten des Käufers.

- 7.4. Wir behalten uns vor, über die Hereinnahme von Wechseln und Schecks von Fall zu Fall zu entscheiden. Der Besteller trägt die Wechsel- und Diskontspesen und die sonstigen bei der Einlösung von Wechseln und Schecks entstehenden Gebühren. In der Hereinnahme des Schecks oder Wechsels liegt keine Stundung der Forderung, sondern die Klagbarkeit der Werklohnforderung ist lediglich vorübergehend ausgeschlossen. Wechsel nehmen wir nur aufgrund besonderer Vereinbarung an.
- 7.5. Unsere Vertreter und Angestellten sind zur Entgegennahme von Zahlungen durch besondere Inkassovollmacht berechtigt.
- 7.6. Umstände, die nach unserem Ermessen die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, berechtigen zur sofortigen Geltendmachung einer noch offenen Rechnung ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit. Außerdem sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger Ansprüche zu fordern und unsererseits die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern oder vom Vertrag zurück zu treten.
- 7.7. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten bzw. infolge höherer Gewalt (Ziffer 4.4) verschobenen Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht unerheblich übersteigt. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.
- 7.8. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 7.9. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Besteller nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller kein Zurückbehaltungsrecht zu.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Wir behalten uns das Eigentum an unseren Lieferungen und Leistungen bis zu deren vollständiger Bezahlung vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung des Saldos.
- 8.2. Der Besteller verpflichtet sich während des Eigentumsvorbehalts zu pfleglicher Behandlung der gelieferten Waren. Er ist besonders verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten muss der Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 8.3. Der Besteller darf über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren nicht ohne unsere Zustimmung verfügen. Veräußert der Besteller die gelieferte Ware mit unserer Zustimmung weiter, so tritt er schon jetzt die dadurch entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten zur Sicherung unserer Ansprüche bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab. Diese Abtretung bezieht sich auch auf Ansprüche gegen Versicherungsgesellschaften. Gleiches gilt für Ansprüche des Bestellers gegen den Schädiger, wenn die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren beschädigt oder zerstört werden.
- 8.4. Die Be- und Verarbeitung unserer Waren erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller werden wir Miteigentümer der neuen Sache,

und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung.

- 8.5. Übersteigt der Wert unserer Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir übersteigende Sicherungen freigeben.
- 8.6. Pfändung und sonstige Eingriffe Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Dritte nicht in der Lage, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für eine solche Klage zu erstatten, haftet der Besteller für den soweit entstandenen Ausfall.
- 8.7. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Besteller auf unser Eigentum hinweisen. Erfolgt die Verarbeitung/Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller das Miteigentum für uns verwahrt.

9. Rücknahme der Ware

- 9.1. Werden unsere Forderungen nicht oder nicht innerhalb der unter Ziffer 7.3 genannten Frist erfüllt, so sind wir neben der Geltendmachung uns sonst zustehender Rechte berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzunehmen, ohne dass dies als Ausübung des Rücktrittsrechts anzusehen ist. Dasselbe Recht steht uns zu, wenn uns Umstände bekannt werden, die nach verständiger Würdigung eine Kreditgewährung nicht mehr angebracht erscheinen lässt.
- 9.2. Wird Ware von uns gemäß Ziffer 9.1 zurückgenommen, so hat der Besteller uns 30% des Auftragspreises zu erstatten.

10. Gewährleistung (Sachmängelhaftung)

- 10.1. Alle Angaben, wie z.B. bauphysikalische Werte, Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Berechnungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern und sonstigen Unterlagen begründen keine Zusicherung für das Vorhandensein einer Eigenschaft.
- 10.2. Etwaige Mängel hat der Besteller uns unverzüglich anzuzeigen. Versäumt der Besteller bei Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware erkannt werden können, eine schriftliche Anzeige innerhalb von einer Woche, so verliert er dadurch seine Gewährleistungsrechte. Die einwöchige Frist beginnt mit dem Tag der Lieferung der Ware. Sollte die Ware ausnahmsweise nicht ausgeliefert werden, beginnt die Frist mit dem Tag der Übergabe der Ware. Die weitergehenden Obliegenheiten nach §§ 377 HGB bleiben unberührt.
- 10.3. Der Besteller übernimmt für die von ihm angegebenen Maße die Gewähr.
- 10.4. Soweit die Ware einen von uns zu vertretenden Mangel aufweist, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Mangelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung zweimalig fehl, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung (entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises) zu verlangen. Der Besteller ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen schadhafte Teile an uns zurückzuschicken.
- 10.5. Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Sachmängelhaftung ausgeschlossen.
- 10.6. Für gebrauchte Maschinen oder Maschinenteile wird keine Gewährleistung übernommen.
- 10.7. Soweit Gewährleistungsarbeiten mit unserem schriftlichen Einverständnis durch Dritte ausgeführt werden, sind wir unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Fälligkeit der Arbeiten davon zu unterrichten, falls der Dritte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder vom Besteller Einwendungen gegen seine Arbeiten erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Ansprüche gegen uns ausgeschlossen.

11. Haftung

- 11.1. Die Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Vertragspartners, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.
- 11.2. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
- 11.3. Die Haftung ist in jedem Fall der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
- 11.4. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Vertragspartners beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.
- 11.5. Soweit die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 11.6. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- 12.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.
- 12.3. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
- 12.4. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.